

## **Satzung des TuS Unterlüß e.V. von 1946**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der am 31.01.1946 in Unterlüß gegründete Verein führt den Namen – Turn- und Sportverein Unterlüß e.V. -. Der Verein hat seinen Sitz in 29345 Unterlüß. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände im Landessportbund Niedersachsen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als evtl. eingezahlte Kredite und im Voraus bezahlte Beiträge zurück. Ansonsten gilt der § 23.
- (6) Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (8) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Dies kann geschehen durch:
  - a) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Lehrkräften und Übungsleitern für die verschiedenen Übungsstunden;
  - b) Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an turnerischen und sportlichen Wettkämpfen und –spielen;
  - c) Beschaffung und Instandhaltung von Übungsstätten und Sportgeräten;
  - d) Durchführung von Veranstaltungen turnerischer, sportlicher und kultureller Art.
- (9) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Es ist nicht statthaft, die Mitgliedschaft für irgendwelche geschäftlichen Anbahnungen und Abschlüsse zu Missbrauchen.

### **§ 2 Rechtsgrundlage**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Disziplinarausschuss entsprechend § 8 und § 16 als Schiedsgericht entschieden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form einer Eintrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist ausreichend.
- (2) Mitglieder über 18 Jahre können von der Zahlung des vollen Beitrags befreit werden, wenn sie
  - a) sich noch in Schulausbildung befinden
  - b) an einer Hochschule als ordentlicher Student eingeschrieben sind
  - c) eine Lehre absolvieren
  - d) allgemeinen Wehrdienst ableisten
  - e) Zivil- oder Ersatzdienst leisten.
- (1) Während dieser Zeit wird ein reduzierter Beitragssatz erhoben. Dies ist in der Regel der Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendliche).
- (2) Soll der reduzierte Beitrag erhoben werden, ist der Status (Schüler, Azubi, Student, Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender) durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
  1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
  2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
  3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, soweit die Möglichkeit dafür vorhanden ist. Bei Überschneidung ist eine Abstimmung mit und zwischen den Spartenleitern vorzunehmen;
  4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. beim Gerling-Konzern abgeschlossenen Unfallversicherung.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
  2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
  3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
  4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat. Bei Verhinderung ist rechtzeitige Benachrichtigung des Spartenleiters selbstverständliche Pflicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

## **§ 8 Maßregelungen und Ausschluss**

Streitigkeiten und schwerwiegende Satzungsverstöße innerhalb des Vereins die vom Vorstand nicht gütlich beigelegt werden können, werden an den Disziplinarausschuss verwiesen. Dieser ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen und entscheidet im Rahmen des § 16 dieser Satzung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) der Disziplinarausschuss

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  1. der Vereinsvorstand beschließt, oder
  2. ein zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinskästen und in den Übungsstunden soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Vorstandes;
  2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
  5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Umlagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern
  2. vom Vorstand
  3. von den Abteilungen
- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeit behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (6) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder für jeweils 3 Jahre
  - b) Wahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses für jeweils 3 Jahre
  - c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern entsprechend § 17
  - d) Bestätigung der Spartenleiter für jeweils 1 Jahr
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, wobei nur das Ergebnis (ohne Stimmzahl) verkündet wird.
  - f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr und Festlegung der Beitragshöhe.
  - g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von Mehr als 500,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - c) der Schatzmeister des Vereins
  - d) der Schriftführer des Vereins.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Hauptsportwart
  - c) dem Mitglieds- und Beitragswart
  - d) dem Sozialwart
  - e) den Spartenleitern oder Vertretern
  - f) zwei Beisitzern

## **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
  - c) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung;
  - f) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
  - g) den Ausschluss von Mitglieder aufgrund von Beitragsrückständen
- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## **§ 14 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Aufgabenbereichen und bereitet Beschlüsse vor. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung des Gesamtvorstandes verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sollten mindestens viermal jährlich stattfinden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Vereins- und Geschäftsordnung zu beschließen, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist. Die Vereins- und Geschäftsordnung muss den Mitgliedern im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird über die Vereins- und Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 15 Der Disziplinausschuss**

Der Disziplinausschuss besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage. Vor jeder Sitzung wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorsitzende gewählt.

### **§ 16 Aufgaben des Disziplinausschusses**

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet über Verstöße gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Sparten, sowie über alle sonstigen durch den Vorstand nicht gütlich beizulegenden Streitigkeiten, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
- (2) Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Beschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (3) Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verweis;
  - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung;
  - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
  - d) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den zeitlichen oder dauernden Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und dem amtierenden Vorsitzenden des Vereins zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig: In jedem Jahr ist für den Ausscheidenden ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Außerdem ist in jedem Jahr ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

### **§ 18 Ausschüsse**

- (1) Für Veranstaltungen sportlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Art können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch den Schriftführer des Vereins im Auftrage des zuständigen Ausschuss-Vorsitzenden einberufen.

### **§ 19 Sparten**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet und sind im Sinne dieser Bestimmung Sportarten entsprechend der Bestandserhebung des Landessportbundes Niedersachsen. Die Sparten werden durch den gewählten Spartenleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (2) Spartenleiter werden von den Spartenversammlungen für ein bis drei Jahre gewählt. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Sparten haben jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Spartensitzung abzuhalten und den Spartenleiter zu wählen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung in seinem Amt zu bestätigen.

### **§ 20 Wahlen**

Sämtliche Spartenleiter werden gemäß § 19 Abs. 2 gewählt. Alle übrigen, dem Gesamtvorstand angehörigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag ist entsprechend § 10 Abs. 6 geheime Wahl durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

## **§ 21 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist vom Schriftwart ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren und für Chronikzwecke zu verwenden. Auf Verlangen sind diese dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 22 Haftung**

Abgesehen von der gemäß § 31 BGB zu erfüllenden gesetzlichen Haftung – im Beweisfalle – kann der Verein für irgendwelche Unfälle und Sachschäden seiner Mitglieder oder anderer Personen (Zuschauer u.a.) nicht verantwortlich gemacht und nicht in Anspruch genommen werden.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  1. der Vorstand sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  2. die Einberufung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Unterlüß mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes in der Gemeinde verwendet werden darf.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.04.1981.

Genehmigt vom Registergericht Celle am 22.09.1981, eingetragen im Vereinsregister am 22.09.1981 unter der Nr. VR 463.

Der § 4 wurde i.d. JHV Jan. 1991 in die jetzige Fassung geändert.

Die §§ 9, 12, 13, 14 und 20 wurden i.d. JHV März 2004 in die jetzige Fassung geändert.